

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GroupM Digital Germany GmbH

Stand: 22.03.2019

1. Grundlagen

1.1 Die GroupM Digital Germany GmbH („GROUPM“) hat Ihren Sitz in der Derendorfer Allee 4 in D-40476 Düsseldorf und ist eine der führenden Agenturen für Performance Marketing in Europa. GROUPM ist ein Konzernunternehmen von WPP plc.

1.2 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der GROUPM („AGB“) werden Bestandteil des zwischen GROUPM und dem Kunden geschlossenen Vertrages, es sei denn, die Vertragspartner treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung.

1.3 Der Vertragsschluss unterliegt der Schriftform, für die Wirksamkeit aller anderen Willenserklärungen ist Textform ausreichend, es sei denn die vorliegenden AGB oder der Vertrag zwischen den Vertragspartnern sehen Schriftform vor.

2. Leistungen von GROUPM

2.1 GROUPM erbringt Leistungen im Bereich Performance Marketing, unter anderem, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing, Affiliate-Marketing, Conversionoptimierung und Performance Display Marketing.

2.2 GROUPM behält sich das Recht vor, die angebotenen Leistungen und Services zu erweitern, zu verändern oder Verbesserungen vorzunehmen. Zur Veränderung der Leistung ist GROUPM insbesondere dann berechtigt, wenn diese auf einer Veränderung beruht, die GROUPM durch einen Vertragspartner oder durch Änderungen der gesetzlichen Vorschriften bzw. des anwendbaren Rechts zwingend vorgegeben wird.

2.3 GROUPM räumt dem Kunden das jederzeit widerrufliche, nicht-exklusive, nicht-übertragbare Recht ein, die Software, Applikationen oder ähnliche Anwendungen, die GROUPM aufgrund der Bestimmungen des Vertrages dem Kunden zur Verfügung stellt, im Rahmen des zwischen GROUPM und dem Kunden geschlossen Vertrages zu nutzen. Die im vorstehenden Satz gewährten Rechte erlöschen automatisch im Fall der Beendigung des Vertrages zwischen GROUPM und dem Kunden, unabhängig von dem jeweils eintretenden Beendigungsgrund.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt bemisst sich nach und ergibt sich aus dem Vertrag zwischen dem Kunden und GROUPM.

3.2 Einwendungen gegen Menge und Preis der gelieferten Leistungen sind umgehend nach Zugang der Rechnung unter der in der Rechnung als Absender genannten Adresse schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum GROUPM zugegangen sein. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

3.3 Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Zugang einer schriftlichen Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

3.4 Der Kunde garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieverprechens, über sämtliche für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Rechte in vollem Umfang zu verfügen und diese Rechte GROUPEM in dem erforderlichen Umfang übertragen zu können, ohne dass hierdurch Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde garantiert insbesondere, dass er über die Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und sonstige gewerbliche Schutzrechte an dem von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte verfügt und zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang befugt ist. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit seiner Inhalte und ist allein für etwaige Rechtsverletzungen haftbar. Der Kunde garantiert, dass seine gelieferten Inhalte und deren Nutzung durch GROUPEM sowie die Verlinkungen auf weitere Seiten nicht gegen die jeweils geltende Rechtsordnung verstoßen. Insbesondere garantiert der Kunde, keine Inhalte zu übermitteln, deren Bewerbung oder Vertrieb gegen gesetzliche Verbote (z.B. Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht), die guten Sitten oder Rechte Dritter (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Marken-, Datenschutzrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, usw.) verstoßen. Ferner wird der Kunde keine Inhalte übermitteln, die den Krieg verherrlichen, offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung vorliegt, in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen, oder gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz oder Waffengesetz verstoßen oder die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen sowie sämtliche Eingaben, die Viren, Trojanische Pferde oder andere ähnliche Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, heimlich abzufangen oder zu löschen, unterlassen.

3.5 Im Falle des Verstoßes gegen Ziffer 3.4 beseitigt der Kunde den Verstoß unverzüglich, ersetzt einen GROUPEM aus dem Verstoß entstandenen Schaden und stellt GROUPEM von allen aufgrund des Verstoßes geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei und erstattet die entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang. Die nachstehend in Klausel 4.1 Haftungsbeschränkungen sind darauf nicht anwendbar. Für den Fall eines aufgrund des Verstoßes gegen GROUPEM geführten Rechtsstreits tritt der Kunde auf Verlangen von GROUPEM dem Streit auf Seiten von GROUPEM bei. Im Falle des Verstoßes darf GROUPEM ihre Leistungen sofort einstellen und den Vertrag fristlos kündigen

4. Haftung von GROUPEM

4.1 Im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung haften die Vertragspartner - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für folgende Fälle:

- a) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen eines Vertragspartners beruhen; oder
- b) Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen eines Vertragspartners beruhen

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist

dabei der Höhe nach auf einen Betrag von 100 % des jährlichen Auftragswertes (Vergütung exklusive Fremdleistungen) beschränkt.

4.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.3 Unbeschadet etwaiger kürzerer gesetzlicher Fristen, müssen jedwede Ansprüche gegen GROUPM aus dem Vertrag innerhalb eines (1) Jahres nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden. Entgegenstehende zwingende gesetzliche Fristen bleiben hiervon unberührt.

5. Gewährleistung

5.1 GROUPM erbringt die vertragsgegenständlichen Werkleistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. Im Falle von auftretenden Mängeln ist der KUNDE verpflichtet, diese Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen schriftlich mitteilen. GROUPM übernimmt keine Garantien, auch nicht hinsichtlich bestimmter Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften.

5.2 GROUPM leistet bei vom Kunden nachgewiesenen wesentlichen Mängeln Nacherfüllung^[SEP] in der Weise, dass GROUPM nach ihrer Wahl dem Kunden eine neue mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Während dieser Zeit ist eine Minderung oder ein Rücktritt nicht gestattet. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch vom Kunden beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.^[SEP] Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde mindern oder zurücktreten.

5.3 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet GROUPM nur im Rahmen der in Klausel 4 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Mängeln als die in Klausel 5.2 ausdrücklich genannten hat der Kunde nicht.

5.4 Das Recht auf Mängelgewährleistung verjährt – außer im Fall von Vorsatz - ein Jahr nach Abnahme der werkvertraglichen Leistungen. Die Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel nicht wie in Klausel 5.1 beschrieben nachweisen kann.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Vertrag bzw. aus der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und GROUPM.

6.2 Eine Kündigung ist nach Ablauf der im Vertrag geregelten Mindestvertragslaufzeit und seiner ggf. vereinbarten automatischen Verlängerung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Über die Wahrung der Frist entscheidet das Zugangsdatum der Erklärung.

6.3 Sowohl GROUPM als auch der Kunde sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der GROUPM zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn durch das Verhalten des Kunden bestehende Vertragsbeziehungen zu Vertragspartnern von GROUPM gefährdet werden, der Kunde in zwei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung in Verzug ist, der Kunde insolvent wird, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenz- oder

Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse (Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit- gleich aus welchem Grund - steht der Insolvenz gleich) oder der Kunde gegen die wesentlichen Bestimmungen dieser AGB verstößt.

7. höhere Gewalt

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit. Die Vertragsparteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

8. Einwilligung zur Nutzung von Wirtschaftsauskunfteien

Der Kunde willigt ein, dass GROUPM ausgewählten Wirtschaftsauskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermittelt.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Die Vertragspartner werden gegenüber Dritten über den Inhalt des Vertrages und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen, Unterlagen und Daten, die nicht öffentlich bekannt sind, Stillschweigen bewahren und sie Dritten nicht zur Verfügung stellen. Dritte in diesem Sinne sind nicht verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG sowie professionelle Berater der Vertragspartner, die zur Verschwiegenheit kraft Vereinbarung, Standesrecht oder Gesetz verpflichtet sind und die an dem Zustandekommen, der Begutachtung oder der Durchführung des Vertrags im Auftrag einer der Vertragspartner beteiligt sind. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtung dieser Bestimmung zu erfüllen. Dies gilt auch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

9.2 Die Verpflichtung gilt nicht,

9.2.1 soweit die Weitergabe notwendig ist, um den Vertrag zu erfüllen,

9.2.2 soweit der Vertrag oder ein Vertragspartner den anderen ausdrücklich zur Offenlegung ermächtigt,

9.2.3 bezüglich Informationen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe allgemein zugänglich und bekannt sind, ausgenommen es handelt sich um die Übermittlung von Adressdaten,

9.2.4 bezüglich Informationen, die ohne Verwendung der vertraulichen Information des anderen Vertragspartners eigenständig erarbeitet wurden,

9.2.5 soweit ein Vertragspartner aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zur Bekanntgabe der Informationen verpflichtet ist, oder

9.2.6 soweit die Vertraulichkeit der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Der Vertragspartner, der sich auf diese Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast.

9.3 Nach Beendigung des Vertrages ist jeder Vertragspartner jederzeit berechtigt und nach einer schriftlichen Aufforderung des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, unverzüglich sämtliche erlangten Informationen und Dokumente, einschließlich maschinenlesbarer Informationen und Dokumente, sämtliche Software sowie alle Gegenstände und sonstigen Materialien, – einschließlich hiervon gefertigter Kopien und/oder nachgebauter Gegenstände, auch soweit diese elektronischen Charakters sind – zu zerstören und hierüber eine schriftliche Bestätigung an den anderen Vertragspartner zu erteilen. Dies gilt nicht, sofern der empfangende Vertragspartner nach den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zur eigenständigen, nicht an Dritte delegierbaren Aufbewahrung verpflichtet ist oder insoweit die Informationen und Dokumente aufgrund laufender oder anstehender Rechtsstreitigkeiten zu Beweis Zwecken benötigt werden. Von der Verpflichtung zur Zerstörung sind zudem Informationen ausgenommen, die automatisch durch Backups von Datensicherungssystemen gesichert werden und auf die kein systematischer Zugriff sowie Daten, an denen ein fortdauerndes Nutzungsrecht (wie z.B. in 10.2 geregelt), besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ansonsten nicht.

9.4 Die Vertragspartner sind zur Beachtung und Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

9.5 Ändern sich die bei Vertragsschluss angegebenen Daten des Kunden, die dieser wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben hat, ist der Kunde verpflichtet, die ursprünglichen Angaben gegenüber GROUPEM unverzüglich zu korrigieren.

10. Online Nutzungsdaten

10.1 GROUPEM ist berechtigt, anonymisierte Daten über Nutzer der digitalen Medienaktionen des Kunden („Mediendaten“) durch GROUPEM von der Webseite des Kunden und den Webseiten anderer Dritter zu erheben und zu speichern.

10.2 GROUPEM und mit GROUPEM gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind berechtigt, die Mediendaten fortdauernd zu nutzen, um Sammelstatistiken, Metriken und allgemeine Trenddaten zur Verbesserung und Optimierung von Aktionen für den Kunden und andere Kunden zusammenzustellen.

10.3 Bei der Nutzung der Mediendaten werden GROUPEM und mit GROUPEM gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen den Kunden nicht gegenüber Dritten identifizieren.

10.4 Der Kunde haftet dafür, dass seine Webseite den entsprechenden Datenschutzgesetzen Rechnung trägt und einen angemessenen Datenschutzhinweis enthält.

11. Performance Marketing

GROUPEM trägt Kosten und Risiken, um Performance Marketing Services zu erbringen. Die vertraglich vereinbarte Vergütung stellt daher eine Gesamtvergütung (ausgenommen gegebenenfalls anfallender Steuern) dar und beinhaltet einen Risiko- und Optimierungsaufschlag. Mit der Erbringung der Performance Marketing Services

zusammenhängende Kosten und Rabatte jeglicher Art werden nicht an den Kunden weitergegeben. Die Vergütung für eine Einheit (z. B. CpC, CpL, CpX) ist bindend, unabhängig von den tatsächlichen Kosten und/oder Rabatten von GROUPEM, so dass weder der Kunde noch GROUPEM eine Anpassung der Vergütung wegen geänderter Kosten und/oder Rabatten fordern können. Der Kunde hat kein Recht auf Offenlegung der Berechnung der Vergütung.

12. Werbematerialien und Presserklärungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners keine öffentlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren bzw. zu publizieren, die in Verbindung mit dem Vertrag und den darin enthaltenen Informationen stehen. Diese Beschränkung gilt auch für Informations- und Prospektmaterial.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für den zwischen GROUPEM und dem Kunden geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980.

13.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München (Landgericht München I).

13.3 Soweit Schriftform für den Vertrag vorgesehen ist, bedürfen alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

13.4 Es gelten die jeweils aktuellen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. GROUPEM behält sich das Recht vor, die AGB für künftige Geschäfte jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird die vorgesehene Änderung dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird GROUPEM bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der schriftliche Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen bei GROUPEM eingegangen sein. Erfolgt ein solcher Widerspruch, wird der Vertrag ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

13.5 GROUPEM ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein mit GROUPEM verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

13.6 Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen von GROUPEM nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur dann geltend machen, wenn die jeweiligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13.7 salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen GROUPEM und dem Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Anstelle dieser unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Für den Fall, dass sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss die Regelung als vereinbart, die, sofern der Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.